

Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Bockhorn (enthält 1. Änderung)

Aufgrund der §§ 5a, 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar (Nds. GVBl S. 63), hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am 24.05.2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Bockhorn bestellt eine nebenamtliche Frauenbeauftragte.

§ 2

Für die Berufung und Abberufung der Frauenbeauftragten sowie ihre Aufgaben und Befugnisse und Beteiligungsrechte gelten die Bestimmungen der § 5a Abs. 3 bis 8 NGO in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 3

Die Frauenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,-- €
Notwendige Auslagen einschließlich Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2005 in Kraft.

Bockhorn, den 06.06.2005

gez. Spiekermann

(Spiekermann)
Bürgermeister